



Brüssel, den 22. August 2022
(OR. en)

11818/22
ADD 1

TELECOM 342
JAI 1088
COPEN 291
CYBER 282
DATAPROTECT 234
EJUSTICE 69
COSI 206
IXIM 193
ENFOPOL 418
FREMP 166
RELEX 1102
MI 621
COMPET 654

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. August 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 414 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein Übereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 414 final - ANNEX.

Anl.: COM(2022) 414 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.8.2022
COM(2022) 414 final

ANNEX

ANHANG

der

EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein Übereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

DE

DE

ANHANG

der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein Übereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

In Bezug auf den Verhandlungsprozess sollte die Union folgende Ergebnisse anstreben:

1. Der Verhandlungsprozess ist offen, inklusiv und transparent und beruht auf soliden Fakten und einer Zusammenarbeit in gutem Glauben.
2. Der Verhandlungsprozess beruht auf einem inklusiven Konsultationsprozess und ermöglicht eine sinnvolle Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, des Privatsektors, der Wissenschaft, nichtstaatlicher Organisationen, Normungsorganisationen und anderer relevanter Akteure mit Fachwissen in Bezug auf die Regulierung der Konzeption, Entwicklung und Anwendung von Systemen der künstlichen Intelligenz (KI).
3. Sämtliche Beiträge aller Verhandlungsparteien werden gleichberechtigt berücksichtigt, um einen inklusiven Prozess zu gewährleisten.
4. Der Verhandlungsprozess beruht auf einem wirksamen und realistischen Arbeitsprogramm für die Ausarbeitung des (Rahmen-)Übereinkommens.

In Bezug auf die allgemeinen Verhandlungsziele sollte die Union folgende Ergebnisse anstreben:

1. Das Übereinkommen ist mit dem EU-Binnenmarktrecht und anderen Bereichen des EU-Rechts vereinbar, auch mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts und den Grundrechten und Grundfreiheiten, die in der Charta der Grundrechte der EU verankert sind und im sekundären EU-Recht umgesetzt wurden.
2. Das Übereinkommen ist mit dem vorgeschlagenen Gesetz über künstliche Intelligenz (KI-Gesetz)¹ vereinbar, auch unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren.
3. Das Übereinkommen dient als wirksamer und zukunftssicherer Rechtsrahmen für KI, um ein hohes Maß an Schutz der Menschenrechte und die Wahrung der europäischen Werte zu gewährleisten und gleichzeitig die Innovation zu fördern und die Rechtssicherheit und das Vertrauen zu erhöhen; im Übereinkommen werden zudem die potenziellen Vorteile der KI für wichtige öffentliche Interessen anerkannt, auch im Hinblick auf den Schutz und die Erleichterung der Ausübung der Menschenrechte im digitalen Umfeld, die Verbesserung des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens und der Gesundheit sowie auf die Förderung des technischen Fortschritts.
4. Das Übereinkommen stärkt die internationale Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und anderen europäischen und außereuropäischen Ländern, die dem Übereinkommen beitreten können.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, COM(2021) 206 final.

5. Das Übereinkommen ist mit den bestehenden Instrumenten des Europarats vereinbar, insbesondere mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihren Protokollen, dem Übereinkommen Nr. 108 des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten in der durch das Protokoll CETS 223 geänderten Fassung und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten des Europarats; im Übereinkommen werden Überschneidungen mit diesen Instrumenten und nachteilige Folgen für deren Anwendung oder den späteren Beitritt eines Landes zu diesen Instrumenten vermieden; im Übereinkommen wird auf die neuartigen Risiken und Herausforderungen eingegangen, die sich aus den besonderen Merkmalen bestimmter KI-Systeme für die Einhaltung und wirksame Durchsetzung bestehender, durch solche Instrumente geschützter Rechte ergeben.
6. Das Übereinkommen ist mit den Verpflichtungen der Europäischen Union aus anderen internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie ist, vereinbar und führt zu keinen nachteiligen Folgen für deren wirksame Anwendung; insbesondere ist das Übereinkommen mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Union vereinbar und vermeidet unnötige oder ungerechtfertigte Handelsbeschränkungen.

In Bezug auf den Inhalt der Verhandlungen sollte die Union folgende Ergebnisse anstreben:

1. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind uneingeschränkt mit dem EU-Binnenmarktrecht und anderen Bereichen des EU-Rechts vereinbar, auch mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts und den Grundrechten, die in der Charta der Grundrechte der EU verankert sind und im sekundären EU-Recht umgesetzt wurden.
2. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind uneingeschränkt mit den Bestimmungen des vorgeschlagenen KI-Gesetzes vereinbar, auch unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren.
3. Die Bestimmungen des Übereinkommens erlauben es den Vertragsparteien, einen umfassenderen Schutz zu gewähren, als im Übereinkommen selbst vorgesehen, und untergraben in keiner Weise den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und die Garantien, die im Unionsrecht vorgesehen sind, einschließlich des Grundsatzes, dass die Behörden, die die Wahrung der Grundrechte beaufsichtigen, unabhängig sein müssen, soweit nach dem EU-Recht erforderlich.
4. Das Übereinkommen folgt einem risikobasierten Ansatz und legt verhältnismäßige, wirksame und eindeutige Regeln für öffentliche und private Einrichtungen entlang der gesamten KI-Wertschöpfungskette fest, mit denen die Risiken, die sich aus der Konzeption, Entwicklung und Anwendung bestimmter KI-Systeme ergeben, minimiert werden sollen, wobei unnötige und unverhältnismäßige Belastungen oder Einschränkungen der Tätigkeiten dieser Einrichtungen oder Beschränkungen der technischen Entwicklung vermieden werden sollten; insbesondere sind regulatorische Eingriffe entsprechend dem von den KI-Systemen ausgehenden Risiko in ihrem Umfang und ihrer Strenge ausgewogen, gerechtfertigt und gestaffelt.
5. Die Bestimmungen des Übereinkommens werden so weit wie möglich zukunftssicher und flexibel formuliert, damit künftige technische, marktbezogene, gesellschaftliche und ökologische Entwicklungen im Zusammenhang mit KI berücksichtigt werden können.

6. Das Übereinkommen enthält Vorschriften für die Konzeption, Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen, die Überschneidungen vermeiden und gegenüber anderen einschlägigen internationalen oder regionalen Übereinkünften, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, einen sinnvollen Mehrwert bieten; diese Vorschriften für KI sind mit solchen Übereinkünften und internationalen Menschenrechtsnormen vereinbar.
7. Das Übereinkommen enthält Bestimmungen zur wirksamen Umsetzung der Vorschriften für die Konzeption, Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen, insbesondere anhand geeigneter Ex-ante- und Ex-post-Mechanismen zur Sicherung der Einhaltung und zur Kontrolle, und erkennt die Rolle von Normen und Zertifizierungsmechanismen, unabhängiger Dritter, die an der Kontrolle der Einhaltung mitwirken, und der zuständigen Aufsichtsbehörden an.
8. Das Übereinkommen erlaubt Innovationsfördermaßnahmen, einschließlich der Erprobung von KI-Systemen und der Einrichtung und des Betriebs von Reallaboren, um KI-Innovationen in einem kontrollierten Umfeld unter der Aufsicht der zuständigen Behörden voranzubringen.
9. Das Übereinkommen trägt den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) Rechnung, beeinträchtigt ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht unverhältnismäßig und verpflichtet die Vertragsparteien, besondere Maßnahmen zu ihrer Unterstützung zu ergreifen.
10. Das Übereinkommen trägt den Interessen der Strafverfolgungs- und Justizbehörden zu Zwecken der Prävention, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, auch im Hinblick auf die Vertraulichkeit und Integrität solcher Ermittlungen, Rechnung.
11. Das Übereinkommen sieht eine wirksame Beaufsichtigung durch zuständige Behörden sowie Kooperationsmechanismen vor, die eine wirksame Umsetzung des Übereinkommens ermöglichen.

In Bezug auf das Funktionieren des Übereinkommens sollte die Union folgende Ergebnisse anstreben:

1. Das Übereinkommen enthält eine Trennungsklausel, die es den EU-Mitgliedstaaten ermöglicht, in Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, in ihren gegenseitigen Beziehungen weiterhin das EU-Recht anzuwenden.
2. In dem Übereinkommen ist ein geeigneter Mechanismus vorgesehen, um seine Durchführung zu gewährleisten, und es enthält Schlussbestimmungen, unter anderem über die Beilegung von Streitigkeiten, die Unterzeichnung, die Ratifizierung, die Annahme, die Genehmigung und den Beitritt, das Inkrafttreten, die Änderung, die Aussetzung, die Kündigung und den Verwahrer sowie über die Sprachen, die, soweit möglich und angemessen, den Bestimmungen anderer einschlägiger Übereinkünfte des Europarats nachempfunden sind.
3. Das Übereinkommen erlaubt den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen.